

Niederschrift über die 28. Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Tangstedt am Mittwoch, dem 25. April 2007, im Sitzungszimmer des Rathauses. Bu/-

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 22.15 Uhr

(Gesetzl.) Mitgliederzahl:
4 Gemeindevertreter
3 wählbare Bürger

Anwesend waren:

a) stimmberechtigt:

GV Wolf-Jürgen Staack
als stellvertr. Vorsitzender
GV Frank Ahlers
GV Birgit Kattein bis 21.30 Uhr
GV Uwe Koops, stellvtr. Mitglied
bM Susanne Borchert, stellvtr. Mitglied
bM Petra John
bM Gisela Kock

b) nicht stimmberechtigt:

GV Walter Langenohl, stv. BM
GV Immo Fork
GV Eckhard Harder
GV Dr. Hans-D. Taube
bM Günter Borchering
GV Marina Suck
bM Günter Schöpke

als Gäste von der GeKom: Frau Dewenter-Steenbock, Herr Steenbock, Herr Sawatzki sowie Herr Albrecht

Protokollführer: VA Hans-Werner Buhmann

Die Mitglieder des Ausschusses waren durch Einladung vom 13.04.2007 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Sitzung ist öffentlich. Einwände gegen die Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Da die Niederschrift über die Sitzung vom 31.03.07 noch nicht allen Ausschussmitgliedern vorliegt, wird die Genehmigung vertagt.

Mitteilung des Bürgermeisters:

Der Termin für die nächste Kommunalwahl ist auf den 25.05.2008 festgelegt worden.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über die „Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Tangstedt“
3. Beratung über die „Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tangstedt“ sowie Vorstellung der Beitrags- und Gebührenkalkulationen

Zu TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Zu Beginn des öffentlichen Sitzungsteiles wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Es werden Fragen gestellt zur Sanierung der Sportanlagen an der Grundschule, zum Zeitpunkt einer möglichen nächsten Ordnungsprüfung sowie zur Regenwasservorflut hinter dem Feuerwehgerätehaus und den dortigen Eigentumsverhältnissen.

Zu TOP 2 – Beratung und Beschlussfassung über die „Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Tangstedt“

Im Verlauf der Diskussion und der weiteren Erörterung ergeben sich folgende Änderungen bzw. Anmerkungen:

§ 9 Abs. 7 - der letzte Satz bleibt im Satzungsentwurf enthalten

§ 12 Abs. 1 bis 4 – der gesamte § ist neu formuliert und erhält folgende Fassung:

§ 12 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten
 - a) eine aktuelle amtliche Flurkarte, nicht älter als ein halbes Jahr,
 - b) ein Sielbestandsplan,
 - c) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
 - aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
 - ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung der Entlüftung.

- ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
 - d) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben,
 - e) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - f) alle Angaben, die die Gemeinde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt,
 - g) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist.
- (3) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
- (4) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

§ 24 Abs. 3 - erhält folgende Fassung:

Für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse erhebt die Gemeinde Kostenerstattungen; § 15 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 30 Abs. 1 - wird wie folgt erweitert:

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) i.V. m. der Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 32 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Listen nach § 1 Abs. 4, §2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 werden dem Satzungsentwurf noch beigelegt.

Danach stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die im Entwurf vorliegende und als Anlage zur Niederschrift beigelegte „Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Tangstedt“ wird als Satzung beschlossen.

Beschluss: einstimmig

Hinweis:

Der Satzungsentwurf ist der Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung am 09.05.07 als Anlage beigelegt.

Zu TOP 3 - Beratung über die „Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tangstedt“ sowie Vorstellung der Beitrags- und Gebührenkalkulationen

Die Vertreter der Gekom erläutern ausführlich die Kalkulationen zur Ermittlung der Gebührensätze für die Schmutzwasserbeseitigung, für die Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die dezentralen Anlagen.

Die Ergebnisse in komprimierter Fassung sind dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Die umfangreichen Ermittlungsunterlagen werden der Verwaltung und den Ausschussmitgliedern noch zur Verfügung gestellt.

Die endgültigen Beitrags- und Gebührensätze sowie die Abgabensatzung sollen in der kommenden Sitzung endgültig beraten werden.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Stellvertr. Ausschussvorsitzender

Protokollführer